

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Medienwirkungen und Medienpsychologie, M.Sc.
Hochschule:	Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
Standort:	Ansbach
Datum:	14.03.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit einem Hinweis.

Wie das Gutachtergremium auf Basis der Begehung und Gesprächen vor Ort anerkennend konstatiert, wird die dominierende, im Modulhandbuch als „Projektarbeit“ bezeichnete Prüfungsform in der Praxis vielfältig und kompetenzorientiert je nach Schwerpunktsetzung der Lehrveranstaltungen ausgestaltet. Jedoch stellen die Gutachterinnen und Gutachter gleichermaßen kritisch fest, dass „allein [die] plakative Benennung als Prüfungsform in den Ordnungsmitteln ohne eine weitere Beschreibung von Erwartungshorizont und Bewertungsschema eingeschränkte Transparenz“ aufweist. Weiter heißt es im

Akkreditierungsbericht: „Nach Ansicht des Gutachtergremiums sollten daher das Anforderungsprofil und das Bewertungsschema von Projektarbeiten in Modulhandbuch, Studien- und Prüfungsordnung bzw. Allgemeiner Prüfungsordnung fixiert werden.“ (S. 23) Zugleich betonen die Gutachterinnen und Gutachter, dass kein Zweifel an der Studierbarkeit hinsichtlich aufgrund der generell transparenten Kommunikationskultur in dem Studiengang bestehen (vgl. auch Akkreditierungsbericht, S. 14; 20).

Die Hochschule ist auf diese Empfehlung der Gutachterinnen und Gutachter ausführlich in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht vom 15.12.2023 eingegangen. Sie unterstreicht darin nochmals, dass sie „transparente Kommunikation bezüglich der Studienziele und Bewertungskriterien“ unterstützt, und sie „stimmt somit der Empfehlung uneingeschränkt zu, die Ziele der in den einzelnen Modulen anzufertigenden Projektarbeiten sowie die Bewertungskriterien frühzeitig transparent zu kommunizieren“. Zum Prozedere dieser Kommunikation erläutert sie: „Es ist daher bereits gelebte Praxis, dass die Studierenden jeweils in der ersten Semesterwoche umfänglich über die Art und die Ziele jeder Projektarbeit informiert werden sowie dass Ihnen die Bewertungskriterien kommuniziert werden (mündlich sowie schriftlich auf der Lernplattform moodle).“ (Stellungnahme der Hochschule, S. 2)

Der Akkreditierungsrat kann sowohl die Intention der Gutachterinnen und Gutachter nachvollziehen, dass im Sinne der Studierbarkeit (§ 14 BayStudAkkV) eine verlässliche und nachhaltige Information gewährleistet sein muss. Dies beinhaltet gemäß § 7 BayStudAkkV Transparenz bezüglich der Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (vgl. Begründung – Ausführung zur Festlegung von Dauer/Umfang der Prüfungsleistung). Gleichmaßen ist die Argumentation der Hochschule nachvollziehbar, und der Akkreditierungsrat würdigt das Engagement der Hochschule, durch diese offene Formulierung im Modulhandbuch hinsichtlich des Umfangs der Prüfungsleistungen und deren dann spätere erfolgenden Konkretisierung am spezifischen Fall zur Weiterentwicklung von kompetenzorientierter Prüfungsformaten beizutragen. Dennoch legt er der Hochschule nahe, auch in den entsprechenden Ordnungsmitteln bzw. dem Modulhandbuch zu überprüfen, ob es möglich ist, einen Korridor diesbezüglich abzustecken.

